

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 628/2015
Datum RR-Sitzung: 20. Mai 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2014.GEF.11591
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2016-2019 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes, Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Neben der pauschalen Abgeltung der stationären Behandlung durch den Kanton gemäss Art. 58 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) kann dieser weitere Beiträge gewähren. Gemäss Art. 139 des SpVG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre für folgende Abgeltungen einen Rahmenkredit:

- Beiträge für Modellversuche,
- Beiträge für medizinische Innovationen,
- Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen,
- Abgeltung der Leistungen integrierter Versorgung,
- Abgeltung zusätzlicher Leistungen,
- Abgeltung von Vorhalteleistungen und
- Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung

Gemäss Vortrag zum SpVG, Artikel 139 Absatz 1, kann der Kanton Bern mit finanziellen Zuschüssen steuernd eingreifen, wenn die Versorgungssicherheit gemäss Versorgungsplanung gefährdet ist, wenn aufgrund von Fehlanreizen volkswirtschaftlicher Schaden zu entstehen droht oder wenn Entwicklungsbedarf besteht. Eine solche Intervention kann nötig werden, wenn versorgungsplanerische Ziele nicht allein mit der Abgeltung der Hauptleistungen in der stationären Spitalversorgung nach Artikel 49a KVG erreicht werden können. Zur Erreichung dieser Ziele dienen die in Absatz 1 des Gesetzes genannten Beiträge.

Über die Verwendung des Rahmenkredites beschliesst die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Art. 139 Abs. 2 SpVG). Die Höhe des Rahmenkredites richtet sich nach den im Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 (gemäss Planung des Regierungsrates) eingestellten Mittel für die oben genannten Beiträge.

2 Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG, BSG 812.11), Artikel 59 bis 69, 104, 115, 116, 150 und Artikel 139 Absatz 1 und 2.
- Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV, BSG 812.112), Artikel 31



- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (OrV GEF; BSG 152.221.121) vom 29. November 2000, Artikel 13
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG BSG 620.0), Artikel 46 und 47, 48 Absatz 1 Bst. a, 50 und 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1) Artikel 149.

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue Ausgabe (Artikel 46, 47 und 48 Absatz 1 Bst. a FLG in Form eines Rahmenkredites für die Jahre 2016-2019. Es handelt sich mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 47 FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

CHF 300'200'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rahmenkredit für die Jahre 2016 bis 2019 zu Lasten diverser Konten. Produktgruppen Somatische Spitalversorgung (Nr. 04.04.9105) und Psychiatrieversorgung (Nr. 04.05.9110).

Die voraussichtlichen Zahlungstranchen teilen sich wie folgt auf:

2016:	CHF	71'900'000.00
2017:	CHF	75'900'000.00
2018:	CHF	76'000'000.00
2019:	CHF	76'400'000.00

Im Jahr 2020 wird der Gesamt-Kredit abgerechnet. Es kann in diesem Jahr noch zu Nachzahlungen oder Rückforderungen aufgrund der Abrechnungs- bzw. Revisionsverfügungen 2019 der GEF kommen.

Der Kredit ist im Voranschlag 2016 und im Finanzplan 2017-2019 (gemäss Planung des Regierungsrates) eingestellt.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GEF ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredites.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

7 Begründung

Siehe Ziffer 1.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilagen

- Vortrag